

Vorschlag Teilrevision Strassenreglement

Die Änderungen im Vorschlag zur neuen Version gegenüber der aktuellen Version sind **gelb** markiert.
Es werden nur Paragraphen aufgeführt, für welche ein Änderungsvorschlag vorliegt.

Bitte beachten Sie auch das Dokument «Orientierende Beilage zur Teilrevision Strassenreglement: Teilrevision Allmendverordnung»

STRASSENREGLEMENT

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
§ 27 Beleuchtung 1 Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen für die öffentlichen Verkehrswege. 2 Die Kosten für Unterhalt und Betrieb trägt die Gemeinde. 3 Die Kosten der Beleuchtungsanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zu Lasten Öffentlichkeit.	§ 27 Beleuchtung 1 Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen für die öffentlichen Verkehrswege. 2 Die Kosten für Unterhalt und Betrieb trägt die Gemeinde. 3 Die Kosten der Beleuchtungsanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zu Lasten Verursacher Öffentlichkeit.	Die Regelung stellt eine verursachergerechte Kostenverteilung sicher und verhindert, dass die Öffentlichkeit für Beleuchtungsanpassungen aufkommen muss, die durch ein konkretes Vorhaben verursacht werden.

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
§ 40 Gemeingebrauch 1 Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden. 2 Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.	§ 40 Gemeingebrauch 1 Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden. 2 Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden. 3 Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Allmend gilt als gesteigerter Gemeingebrauch oder als Sondernutzung.	In der <u>Allmendverordnung § 2</u> ist festgehalten: 1 Die Allmend darf entsprechend ihrer Zweckbestimmung im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen, ihrer Gestaltung und ihres Zustands sowie der örtlichen Verhältnisse von jedermann und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. 2 Im öffentlichen Interesse kann der Gemeingebrauch allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden. 3 Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Allmend gilt als gesteigerter Gemeingebrauch oder als Sondernutzung. ⇒ Abs 3 fehlt bisher im Strassenreglement. Damit das wieder deckungsgleich ist, soll es im Strassenreglement ergänzt werden.

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
§ 41 Gesteigerter Gemeingebrauch 1 Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr. 2 Für den Bau oder die Veränderung von Leitungen irgendwelcher Art und Gleisanlagen (ausgenommen Strassenbahnen) in und über dem Strassengebiet ist beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen. 3 Der Gemeinderat bestimmt Art und Anzahl der für das Bewilligungsgesuch erforderlichen Unterlagen. Die Gebühr richtet sich nach der Dauer und dem Umfang der Nutzung. Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung. 4 Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei. Die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.	§ 41 Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung 1 Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Allmend ist eine Bewilligung (beim gesteigerten Gemeingebrauch) oder Konzession (bei Sondernutzung) erforderlich. Sie kann mit Bedingungen verknüpft sein. 2 Als gesteigerter Gemeingebrauch gelten zum Beispiel: a. die Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (z. B. Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), b. die Aufgrabungen für Werkleitungen. 3 Die Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch wird durch die zuständige Verwaltungsabteilung erteilt. 4 Als Sondernutzung gelten zum Beispiel: a. Dauerhafte Leitungsbauten (Gas, Wasser, Strom, Fernwärme) und unterirdische Bauteile (Sonden, Tiefgaragenanker) im öffentlichen Untergrund, b. Feste, bodenverankerte Bauten und Anlagen (Kioske, Tramhäuschen, feste Restaurantterrassen, E-Ladestationen) auf öffentlichem Grund. 5 Die Konzession für die Sondernutzung wird durch den Gemeinderat erteilt. 6 Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung.	In der <u>Allmend-VO</u> ist u.a. festgehalten: § 5 Benutzung der Allmend und Bewilligungspflicht 1 Für grundsätzlich jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Allmend ist eine Bewilligung / Konzession erforderlich. 2 Eine Bewilligung / Konzession kann erteilt werden, sofern die Benutzung der Allmend nicht im Widerspruch zu den Einschränkungen in § 6 steht. 3 Die Erteilung einer Bewilligung / Konzession kann mit Auflagen versehen oder von Bedingungen abhängig gemacht werden. 4 Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung. 5 Weitere Ausführungsbestimmungen legt der Gemeinderat in einem Handbuch fest. § 9 Bewilligungsverfahren 1 Die Benutzung der Allmend in Form des gesteigerten Gemeingebrauchs bedarf grundsätzlich einer Bewilligung. 2 Das Gesuch ist mit den offiziellen Antragsformularen vorgängig an die zuständige Abteilung zu stellen. (...) es folgen weitere, vorwiegend operative Details.

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
§ 41 Gesteigerter Gemeindegebrauch (Fortsetzung)	§ 41 Gesteigerter Gemeindegebrauch / Sondernutzung (Fortsetzung) 7 Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei. Die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.	⇒ Die Absätze 1 (aus beiden Paragraphen) sind grundsätzlicher Natur. Sie gehören in ein Reglement gehört. Sie sollen deshalb in der Allmendverordnung gestrichen und neu im Strassenreglement (§ 41 Abs 1) aufgeführt werden (inkl. Beispielen in den Abs 2 und 4, was damit gemeint ist) ⇒ Die neuen Abs 3 und 5 definieren im Sinn einer grundlegenden Norm wer die Bewilligung erteilt. ⇒ Da die Konzession (Abs 4) «schwerer wiegt» als der gesteigerte Gemeindegebrauch (Absatz 2), soll sie durch den Gemeinderat beschlossen werden (Abs 5). ⇒ Der neue Absatz 6 ist ebenfalls grundsätzlicher Natur. Dementsprechend soll er aus der Allmend-VO hierher verschoben und dort gestrichen werden ⇒ Der Punkt b) im Abs 2 wird aus § 42 übernommen (und dort gestrichen) <u>Allgemeines:</u> Eine Nutzung fällt unter den gesteigerten Gemeindegebrauch, wenn sie nicht mehr gemeinverträglich ist, weil sie andere Personen spürbar, jedoch nicht dauerhaft einschränkt. Sondernutzung: liegt vor, wenn eine Person eine öffentliche Sache exklusiv und langfristig (dauerhaft) beansprucht. Die Allgemeinheit wird von der Nutzung dieses Teils der öffentlichen Sache komplett und dauerhaft ausgeschlossen.

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
	§ 41a Gebühren des gesteigerten Gemeingebrauchs 1 Für die Bewilligung gemäss § 41 muss eine Gebühr entrichtet werden. 2 Sie setzt sich aus einer Grund- und einer Benutzungsgebühr zusammen. Weitere aufwandsabhängige Gebühren sind möglich. 3 Die Grundgebühr deckt die Verwaltungskosten. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach folgenden Kriterien: a. Art und Intensität der Nutzung b. Grösse und Lage der beanspruchten Fläche c. Dauer der Beanspruchung d. Zeitpunkt der Nutzung 4 Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren sowie die Grundzüge des Bewilligungsverfahrens in der Allmendverordnung fest.	Die Gebühren waren bisher vorwiegend im § 20 der Allmendverordnung geregelt. Die grundsätzlichen Bestimmungen sollen nun in den neuen § 41a ins Strassenreglement verschoben werden. Der Rest kann in der Allmendverordnung bleiben.
	§ 41b Gebühren der Sondernutzung 1 Mit der Konzessionserteilung wird eine einmalige und/oder periodische Gebühr erhoben, die sich nach der Bedeutung des Objekts und der Dauer der Nutzung richtet. 2 Über die Höhe der Gebühren für Sondernutzungen (Konzessionen) entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.	Diese Bestimmungen waren bisher in der Allmendverordnung (§ 21) festgehalten. Sie sind grundlegender Natur und sollen deshalb ins Strassenreglement verschoben werden.

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
§ 42 Verschmutzung, Beschädigung, Entwässerung, Aufgrabungen 1 Werden Verkehrsanlagen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat der Verursacher für die Reinigung zu sorgen. Wird der Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Gemeinde die Reinigung zu Lasten des Verursachers anordnen. 2 Werden Verkehrsanlagen beschädigt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen. 3 Wasser darf nicht von privaten Plätzen, Wegen und Dachtraufen über öffentliche Strassen und Plätze abgeleitet werden. 4 Aufgrabungen für Werkleitungen müssen vom Gemeinderat bewilligt werden. Dieser kann für die Instandstellung der Strasse Bedingungen stellen und eine Gebühr verlangen.	§ 42 Verschmutzung, Beschädigung, Entwässerung, Aufgrabungen 1 Werden Verkehrsanlagen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat der Verursacher für die Reinigung zu sorgen. Wird der Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Gemeinde die Reinigung zu Lasten des Verursachers anordnen. 2 Werden Verkehrsanlagen beschädigt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen. 3 Wasser darf nicht von privaten Plätzen, Wegen und Dachtraufen über öffentliche Strassen und Plätze abgeleitet werden. 4 Aufgrabungen für Werkleitungen müssen vom Gemeinderat bewilligt werden. Dieser kann für die Instandstellung der Strasse Bedingungen stellen und eine Gebühr verlangen.	Grundsätzlich unverändert. Das Thema "Aufgrabungen" (siehe Titel und Abs 4) kann gestrichen werden, da es bereits im neu formulierten § 41 Abs 2 Bst b) enthalten ist.



Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
§ 43 Stützmauern und Einfriedigungen 1 Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung. 2 Einfriedigungen, Abgrabungen oder Aufschüttungen, Stützmauern entlang von Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt. Dies gilt auch für Abänderungen an den erwähnten baulichen Anlagen. 3 Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden, etc. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen. 4 Einmündungen von Privatstrassen und Zu- / Wegfahrten von privaten Parkieranlagen in Gemeindestrassen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.	§ 43 Stützmauern, und Einfriedigungen, Einmündungen von Privatstrassen sowie Zu- und Wegfahrten von privaten Parkieranlagen 1 Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung. 2 Einfriedigungen, Abgrabungen oder Aufschüttungen, Stützmauern entlang von Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird von der zuständigen Verwaltungsabteilung erteilt vom Gemeinderat erteilt. Dies gilt auch für Abänderungen an den erwähnten baulichen Anlagen. 3 Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden, etc. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen. 4 Einmündungen von Privatstrassen und Zu- / Wegfahrten von privaten Parkieranlagen in Gemeindestrassen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Verwaltungsabteilung des Gemeinderates. Die Details dazu regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.	Anpassung des Titels aufgrund der nachfolgenden, teilweise angepassten Inhalte. Abs 2 soll angepasst werden. Begründung: im neuen Zonenreglement Siedlung ist im Abs 2 das Folgende festgehalten: "Die Abteilung «Bau, Verkehr und Umwelt» (BVU) hat die Entscheidungs- und Verfügungskompetenz im Rahmen des kleinen Baubewilligungsverfahrens". Da es sich bei den erwähnten Bauten um solche handelt, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren unterstehen, ist es logisch, dass hier auch die Delegation an die zuständige Verwaltungsabteilung erfolgt. Ähnliches gilt für Abs. 4. Auch hier soll die Delegation an die zuständige Verwaltungsabteilung erfolgen. Zudem soll im Interesse der Sicherheit sowie der alternativen Nutzungsmöglichkeiten des Strassenraums private Zu- und Wegfahrten begrenzt werden. Die Details dazu regelt der Gemeinderat in der Allmendverordnung (neuer § 8a).



Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
§ 44 Gartenanlagen und Vorplätze 1 Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden. 2 Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.	§ 44 Gartenanlagen und Vorplätze 1 Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden. 2 Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.	Dieser Absatz wird bereits im Polizeireglement §33 überhängende Pflanzen geregelt
§ 49 Strafen 1 Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft.	§ 49 Strafen 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft. 2 Bussen werden nach dem Bussenanerkennungsverfahren gemäss dem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) ausgesprochen.	Zu Abs 1: In der Praxis ist es oft extrem schwierig, einer Person Vorsatz nachzuweisen. Um die Strafbestimmung «griffiger» auszugestalten, soll deshalb auch die Fahrlässigkeit bestraft werden. Zu Abs 2: Schon mit der alten Formulierung, war implizit klar, dass das Bussenanerkennungsverfahren zum Einsatz kommt. Das wird nun mit dem neuen Abs 2 auch explizit so festgehalten.
Art. 51 Inkraftsetzung 1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat vom 1. April 2008 in Kraft.	Art. 51 Inkraftsetzung 1 Der Gemeinderat setzt dieses Reglement, nach Genehmigung durch den Regierungsrat, in Kraft.	Inhaltlich keine Änderung, aber Anpassung der Formulierung an den bestehenden Standard in den meisten Reglementen